

Teil III

Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Glsaaten und Kartoffeln

Abschnitt I

Erfassung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln

§ 107

Art und Weise der Pflichtablieferung

(1) Zur Erfüllung der Pflichtablieferung in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind die im Ablieferungsbescheid festgelegten Arten und Mengen — mit Ausnahme der im § 108 Abs. 4 genehmigten Lieferungen — einschließlich der Ablieferungsschulden (aus den Vorjahren und der Rückstände aus dem laufenden Jahr) in natura abzuliefern.

(2) Unter den Begriff Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln fallen die in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 (GBl. S. 1191) unter § 10 Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Erzeugnisse.

(3) Mais, Gemenge aus Hafer mit anderen Getreidearten und Hirse können auf das Pflichtablieferungssoll für Hafer geliefert werden.

§ 108

Austauschlieferungen

(1) Der Austausch der im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisse untereinander ist den Erfassungsstellen der VEAB ohne ausdrückliche Genehmigung der Annahme von Austauschlieferungen durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf nicht gestattet. Ein notwendiger Austausch ist zwischen den einzelnen Erzeugern untereinander durchzuführen.

(2) Ist es den Erzeugern nicht möglich, ein im Ablieferungsbescheid festgelegtes Erzeugnis in natura zu erfüllen, so kann das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf nach § 27 der Verordnung in Ausnahmefällen Austauschsätze genehmigen.

(3) Wirtschaften bis zu 2 ha können, wenn ihre Ablieferungspflicht in Getreide nicht mehr als 1 dz oder in Ölsaaten nicht mehr als 10 kg beträgt, an Stelle dieser Erzeugnisse Schlachtvieh abliefern. Hierfür gelten folgende Umtauschsätze:

- an Stelle von 100 kg Getreide
- 20 kg Schwein (Schlachtwertklasse C) oder
- 25 kg Rind,
- an Stelle von 100 kg Ölsaaten
- 50 kg Schwein (Schlachtwertklasse C) oder
- 65 kg Rind.

(4) Den Erzeugern ist gestattet, Braugerste und für Brauzwecke geeignete Sommergerste, wenn sie den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Qualitätsbestimmungen entsprechen, an Stelle anderer Getreidearten auf das Pflichtablieferungssoll im Verhältnis 1 : 1 abzuliefern. §

§ 109

Ablieferung innerhalb der Ablieferungsfristen

(1) Der Erzeuger hat Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln mindestens innerhalb der im § 19 der Verordnung angeführten Fristen abzuliefern.

(2) Die Ablieferungsfristen nach § 19 der Verordnung sind auch für die Erzeugnisse von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln, die durch die

Saatgutgemeinschaften der VdGB (BHG) an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften geliefert werden und auf das Pflichtablieferungssoll angerechnet werden, verbindlich.

(3) Die Ablieferung von Saat- und Pflanzgut auf Grund von Vermehrungsverträgen mit der DSG-Handelszentrale regelt sich bis auf weiteres nach der Anordnung vom 16. September 1953 über die Ablieferung von Saat- und Pflanzgut (ZBl. S. 463).

§ HO

Vorfristige Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Glsaaten und Kartoffeln

(1) Die vorfristige Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden als eine ihrer wichtigsten Aufgaben nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Richtlinien zu organisieren.

(2) Über die vorfristige Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln im Wettbewerb werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf Richtlinien zur Prämierung von LPG, volkseigenen Gütern, Räten der Kreise und Gemeinden sowie für besondere Einzelleistungen bekanntgegeben.

(3) Wettbewerbe über die Durchführung dieser vorfristigen Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln der Bezirke, Kreise und Gemeinden, LPG und volkseigene Güter untereinander sind von den Räten der Bezirke und Kreise besonders zu fördern und zu unterstützen.

(4) Zur Förderung der vorfristigen Ablieferung regelt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Auszahlung der Frühdruschprämien. Frühdruschprämien werden nicht für das zur Tilgung von Ablieferungsschulden abgelieferte Getreide bezahlt.

§ HI

Erfassungsstellen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid oder im Vertrag festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse an die Erfassungsstellen oder Annahmestellen der VEAB zu liefern. Der Transport der abzuliefernden Erzeugnisse bis zur Erfassungsstelle oder Annahmestelle geht auf Gefahr und zu Lasten des Erzeugers.

(2) Die VEAB können mit Bäuerlichen Handelsgenossenschaften oder anderen Handelsorganen oder auch Verarbeitungsbetrieben Verträge über die Durchführung der Erfassung und des Aufkaufs sowie der Lagerung und Qualitätserhaltung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln abschließen.

(3) Die VEAB haben die zuständigen Erfassungsstellen/Läger für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln spätestens bis 30. Juni des laufenden Jahres den Räten der Gemeinden zu benennen, die sie in den Gemeinden bekanntzumachen haben.

(4) Saat- und Pflanzgut nach den mit der DSG-Handelszentrale abgeschlossenen Vermehrungsverträgen ist an die Erfassungsstellen der DSG-Handelszentralen zu liefern.